

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

An alle Berufsfachschulen für Pflege und
Träger der praktischen Ausbildung

Name
Katharina Matic
Telefon
+49 (89) 540233-448
Telefax

E-Mail
Katharina.Matic@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G44h-G8570-2022/646-1

München,
09.11.2022

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Abschlussprüfungen Generalistik - Prüfungszulassung Generalistik

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ersten Prüfungszulassungen nach der Erneuerung des Pflegeberufgesetzes (PflBG) und der Pflegeausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) stehen kurz bevor. Daher möchten wir Ihnen folgende Informationen zukommen lassen.

1. Nachweise zur Prüfungszulassung

In § 11 PflAPrV ist geregelt, dass die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der zu prüfenden Person über die Zulassung zur Prüfung entscheidet. Die Zulassung zur Prüfung wird schriftlich oder elektronisch erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

1. ein **Identitätsnachweis** der zu prüfenden Person in amtlich beglaubigter Abschrift,
2. der ordnungsgemäß schriftlich geführte **Ausbildungsnachweis** nach § 3 Absatz 5 PflAPrV und
3. die **Jahreszeugnisse** nach § 6 Absatz 1 PflAPrV.

Die Zulassung zur staatlichen Prüfung kann nach § 11 Abs. 3 PflAPrV nur erteilt werden, wenn die nach § 13 PflBG in Verbindung mit § 1 Absatz 4 PflAPrV zulässigen Fehlzeiten nicht überschritten worden sind und die Durchschnittsnote der Jahreszeugnisse mindestens „ausreichend“ gemäß § 17 PflAPrV beträgt.

Die Zuständigkeit für die Prüfungszulassung obliegt grundsätzlich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Vorlage der Nachweise kann jedoch aus Prak-

Dienstgebäude München
Haidenauplatz 1, 81667 München
Telefon 089 540233-0
Öffentliche Verkehrsmittel
S-Bahn: Ostbahnhof
Tram 19: Haidenauplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Gewerbemuseumplatz 2, 90403 Nürnberg
Telefon 0911 21542-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 2, U3: Haltestelle Währder Wiese
Tram 8: Marientor

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de
Internet
www.stmgp.bayern.de

tikabilitätsgründen wie folgt erfolgen:

- Dem Vorsitzenden ist mindestens die ausgefüllte Klassenliste zur Prüfungszulassung vorzulegen. Die Klassenliste wird den Berufsfachschulen von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugesandt.
- Inwieweit Berufsfachschulen für Pflege aufgefordert werden, weitere Nachweise im Original bzw. als Kopie vorzulegen, liegt unter Berücksichtigung des Einzelfalls im Ermessen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

2. Amtlich beglaubigte Abschrift des Identitätsnachweises

Nach § 11 Abs. 2 PflAPrV ist zur Zulassung zur Prüfung ein Identitätsnachweis der zu prüfenden Person in amtlich beglaubigter Abschrift notwendig.

Die Abschrift des Identitätsnachweises können Berufsfachschulen für Pflege beglaubigen und zur Prüfungszulassung bei der/m Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einreichen bzw. auf der Klassenliste bestätigen, wenn die zu prüfende Person, die Ausbildung in der zur Beglaubigung aufgeforderten Berufsfachschule für Pflege absolviert hat und ein gültiger Schulvertrag vorhanden ist.

3. 10% Praxisanleitung nicht erfüllt

Bei der Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung nach § 11 PflAPrV sind auch die Praxisanleitungsstunden zu berücksichtigen. Grundsätzlich muss die antragstellende Person die insbesondere im Ausbildungsnachweis dokumentierte Praxisanleitung im Umfang von mindestens 10 % während der jeweiligen Einsätze nachweisen.

Da der Ausbildungsjahrgang mit Ausbildungsstart 2020 während der Ausbildung von einem hohen Maß an pandemiebedingten Ausfällen von Praxisanleitungsstunden betroffen war, besteht für diesen Ausbildungsjahrgang bei der Entscheidung über die Berücksichtigung von Fehlzeiten der Praxisanleitung die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen von der Härtefall-Regelung des § 13 Absatz 2 PflBG Gebrauch zu machen. Denn die pandemiebedingten Ausfälle der Praxisanleitung dürfen nicht zulasten der Auszubildenden gehen. Bei der Entscheidung nach § 13 Absatz 2 PflBG gilt es daher in diesen pandemiebedingten Ausnahmefällen, insbesondere die folgenden beiden Aspekte unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen:

- Besondere Härte: Als Umstand besonderer Härte ist der pandemiebedingter Ausfall von Praxisanleitungsstunden etwa aufgrund von Personalausfällen in den auszubildenden Einrichtungen, Quarantäneaufenthalten u.ä. zu werten, da der Ausfall nicht von den Auszubildenden zu vertreten ist und daher ihnen nicht zulasten fallen darf.
- Keine Gefährdung des Ausbildungsziels: Bei dieser Prognoseentscheidung können insbesondere bisherige Leistungen in der Ausbildung und/oder die Ergebnisse der Zwischenprüfung nach § 6 Absatz 5 PflBG einbezogen werden. Insbesondere gute Ausbildungsleistungen sind als Indiz für ein Erreichen des Ausbildungsziels zu werten.

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach § 11 PflAPrV soll in solchen Fällen zugleich als Antrag nach § 13 Absatz 2 PflBG gewertet werden.

Erinnern möchten wir auch daran, dass die Dokumentation der Praxisanleitung im Ausbildungsnachweis nach § 3 Absatz 5 PflAPrV erforderlich ist und der Sicher-

stellung dient, dass die Praxisanleitung und die praktische Ausbildung insgesamt im vorgesehenen (Mindest-)Umfang durchgeführt und der Ausbildungsplan eingehalten wurde. Möglich ist auch eine Bestätigung der erfolgten Praxisanleitungen durch die Berufsfachschule für Pflege in der Klassenliste.

4. Zulassung zu der staatlichen Prüfung, Bildung der Durchschnittsnote

i.S.v. § 11 Abs. 3 PflAPrV:

Die Zulassung zur staatlichen Prüfung kann nach § 11 Abs. 3 PflAPrV nur erteilt werden, wenn die nach § 13 PflBG in Verbindung mit § 1 Absatz 4 PflAPrV zulässigen Fehlzeiten nicht überschritten worden sind und die Durchschnittsnote der Jahreszeugnisse mindestens „ausreichend“ gemäß § 17 PflAPrV beträgt. Es wird in jedem Jahreszeugnis nach § 6 Abs. 1 PflAPrV eine (Durchschnitts-)Note für die im Unterricht erbrachten Leistungen und die praktische Ausbildung gebildet. Die Durchschnittsnote für die Zulassung wird aus allen im Jahreszeugnis gebildeten Durchschnittsnoten (jeweils Unterricht und Praxis) berechnet indem die Summe aus diesen Noten durch sechs dividiert wird. Diese muss unter Heranziehung von § 17 PflAPrV min. ausreichend sein.

Beispielrechnung:

1. AD Note für die im Unterricht erbrachten Leistungen	4	3,66 entspricht 4
1. AD Praktische Ausbildung	5	
2. AD Note für die im Unterricht erbrachten Leistungen	3	
2. AD Praktische Ausbildung	4	
3. AD Note für die im Unterricht erbrachten Leistungen	2	
3. AD Praktische Ausbildung	4	

5. Zulassung zu der staatlichen Prüfung, Jahreszeugnis 3. Ausbildungsdrittel

Nach § 25 BFSO bilden die Grundlage für die Entscheidung über das Vorrücken die Leistungen in den Pflichtfächern. Vom Vorrücken ist ausgeschlossen, wer im Jahreszeugnis in zwei Pflichtfächern die Note 5 oder in einem Pflichtfach die Note 6 oder an Stelle einer Note eine Bemerkung gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 erhalten hat, sofern nicht unter den Voraussetzungen des Abs. 2 ein Notenausgleich zugebilligt oder unter den Voraussetzungen des § 26 ein Vorrücken auf Probe gestattet wird. Das Vorrücken im 3. Ausbildungsdrittel ist aufgrund des letzten Ausbildungsdrittels nicht erforderlich. Die Prüfungszulassung und das Antreten zur Prüfung ist dann auch möglich, wenn kein Notenausgleich gebilligt werden kann.

6. Bildung von Vornoten

Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses setzt die Vornoten auf Vorschlag der Pflegeschule fest. Grundlage der Vornotenbildung sind die entsprechenden Noten der Jahreszeugnisse nach § 6 Absatz 1 über die im Unterricht und in der praktischen Ausbildung erbrachten Leistungen. Dazu ist das arithmetische Mittel der in den drei Jahreszeugnissen erzielten Note jeweils für den Unterricht und die praktische Ausbildung zu bilden. Die so zusammengefassten Noten für den Unterricht bilden jeweils zugleich die Vornote für den schriftlichen (§ 14 Absatz 7) und mündlichen (§ 15 Absatz 7) Teil der Prüfung. Die zusammengefassten Noten der praktischen Ausbildung bilden die Vornote (§ 16 Absatz 9) für den praktischen Teil der Prüfung.

Die Festsetzung der Vornoten kann durch die Übermittlung der Vornoten an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Rahmen der Klassenliste zur Prüfungszulassung erfolgen. Die Vornoten werden den Auszubildenden nach § 13 Abs. 4 PflAPrV spätestens drei Werktage vor Beginn des ersten Prüfungsteils mitgeteilt.

Für die **Vornoten** wird, wie auch für die Bewertung der Leistungen im schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil der staatlichen Prüfung, das Notensystem übernommen, das für allgemeinbildende Schulen und in anderen beruflichen Bildungsgängen üblich ist. Nach § 17 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) gelten folgende Noten:

Erreichter Wert	Note	Notendefinition
bis unter 1,50	sehr gut (1)	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
1,50 bis unter 2,50	gut (2)	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
2,50 bis unter 3,50	befriedigend (3)	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
3,50 bis unter 4,50	ausreichend (4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
4,50 bis unter 5,50	mangelhaft (5)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
ab 5,50	ungenügend (6)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können

7. Prüfungsausschuss, Qualifikation der Fachprüferinnen und Fachprüfer

Nach § 10 PflAPrV wird an jeder Pflegeschule ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zuständig ist. Die jeweils zuständige Regierung bestellt nach § 10 Abs. 2 Satz 1 PflAPrV auf Vorschlag der Pflegeschule die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Für jedes Mitglied ist mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen. Als Fachprüferinnen oder Fachprüfer sollen die Lehrkräfte bestellt werden, die die zu prüfende Person überwiegend ausgebildet haben.

Fachprüferinnen und Fachprüfer in den jeweiligen Prüfungsanteilen:

a. Schriftliche und Mündliche Prüfung:

Jede Aufsichtsarbeit der schriftlichen Prüfungen ist nach § 14 Abs. 5 Satz 1 PflAPrV von mindestens zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 PflAPrV zu benoten. Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern die Note der einzelnen Aufsichtsarbeit.

Die mündliche Prüfung wird nach § 15 Abs. 4 Satz 1 PflAPrV von mindestens zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 PflAPrV abgenommen und benotet, die an der Pflegeschule unterrichten. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, sich an der Prüfung zu beteiligen und dabei selbst Prüfungsfragen zu stellen.

Folgende Fachprüferinnen und Fachprüfer können zugelassen werden:

- Lehrkräfte, die für die Genehmigungsbereiche „Pflege“ und/ oder Medizin/ Naturwissenschaften“ genehmigt sind (incl. Personen mit entsprechendem Bestandsschutz). Hierbei sollen nach § 10 Abs. 2 Satz 3 PflAPrV die Lehrkräfte bestellt werden, die die zu prüfende Person überwiegend ausgebildet haben.

Zusätzliche Vorgaben zur Konstellation der jeweiligen Prüfungssituationen:

- Es muss mindestens eine Fachprüferin/ ein Fachprüfer für den Genehmigungsbereich Pflege genehmigt sein
- Es muss mindestens eine Fachprüferin/ ein Fachprüfer für den theoretischen Unterricht (QE4) genehmigt sein

b. Praktische Prüfung:

Die praktische Prüfung findet nach § 16 Abs. 6 Satz 1 PflAPrV vor mindestens zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern statt, von denen eine oder einer zum Zeitpunkt der Prüfung als praxisanleitende Person nach § 4 Absatz 1 tätig sind und die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 2 Satz 1 erfüllen und von denen mindestens eine Person den Vertiefungseinsatz angeleitet hat. Die Fachprüferinnen und Fachprüfer benoten die Prüfung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann an der Prüfung teilnehmen und sich durch Fragen aktiv in das Prüfungsgeschehen einbringen.

Folgende Fachprüferinnen und Fachprüfer können zugelassen werden:

- Lehrkräfte für die Genehmigungsbereich 1.2 und 1.3 (Praxis der Pflege und Praxisbegleitung).
- Praxisanleiter und Praxisanleiterinnen, die über mindestens ein Jahr Berufserfahrung als Inhaberin oder Inhaber einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1, nach § 58 Absatz 1 oder Absatz 2 oder nach § 64 PflBG in den letzten fünf Jahren und die Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter nach § 4 Abs. 3 PflAPrV verfügen.

Zusätzliche Vorgaben:

- Die Träger der Ausbildung bestätigen den Berufsfachschulen für Pflege die Geeignetheit und Qualifikation der Praxisanleiter und Praxisanleiterinnen, die bei einem Prüfungsausschuss gem. § 10 Abs. 1 PflAPrV mitwirken und geben den Berufsfachschulen die Namen bekannt.
- Praxisanleiter und Praxisanleiterinnen weisen ihre aktuelle Qualifikation mittels Bestätigung der Vereinigung der Bayerischen Pflegenden nach und legen diese dem Träger zur Weiterleitung an die Berufsfachschulen vor. Die Bestätigung steht allen registrierten Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern als pdf Datei mit dem Titel „Übersicht zu nachgewiesenen Fortbildungen gem. § 4 Abs. 3 PflAPrV“ online bei der VdBP zur Verfügung.

8. Altersstufe in mündlichen Prüfungen

Die mündliche Prüfung nach § 15 erstreckt sich auf die Kompetenzbereiche III.- V. der Anlage 2 zur PflAPrV. Diese werden gemäß § 15 Abs. 2 PflAPrV anhand einer komplexen Aufgabenstellung geprüft. Die Prüfungsaufgabe besteht in der Bearbeitung einer Fallsituation aus einem anderen Versorgungskontext als dem der praktischen Prüfung und bezieht sich auch auf eine andere Altersstufe, der die zu pflegenden Menschen angehören. Es wird vorgegeben, dass sich die Fallsituation, die Gegenstand der mündlichen Prüfung ist, hinsichtlich des Versorgungsbereichs und der Altersstufe der zu pflegenden Menschen von der praktischen Prüfung un-

terscheiden muss. Dadurch soll – im Sinne der generalistischen Ausrichtung der Ausbildung – gewährleistet werden, dass in der Prüfung alle Versorgungskontexte berücksichtigt werden.

Es ist daher eine hohe Breite auch hinsichtlich des Alters der zu pflegenden Menschen im Prüfungsverlauf abzubilden. Hierbei sollte entscheidend sein, ob es sich vorwiegend um altersbezogene Pflegeanlässe handelt.

9. Zulässige Hilfsmittel in Abschlussprüfungen

Eigenständige Informationsbeschaffung und die schnelle und gezielte Verwendung von Fachliteratur in der Prüfung bei geringen Zeitressourcen ist ein wesentliches Element der beruflichen Handlungskompetenz. Deshalb können bestimmte unten abschließend aufgelistete Hilfsmittel im Rahmen der mündlichen und praktischen Prüfung den zu prüfenden Personen zur Verfügung gestellt werden. Die pädagogische Entscheidung zum Gebrauch zulässiger Hilfsmittel trifft die Schulleitung. Zugelassene Hilfsmittel müssen in den einzelnen Prüfungsabschnitten zur Nachvollziehbarkeit des Prüfungsprozedere angegeben werden. In der schriftlichen Abschlussprüfung sind keine Hilfsmittel zulässig.

Mündliche Prüfungen:

Die mündliche Prüfung erfolgt anhand einer komplexen Aufgabenstellung. Die zu prüfenden Personen müssen sich mit einer Fallsituation auseinandersetzen, bei deren Bearbeitung sie nachweisen können, dass sie über die in der Ausbildung erworbenen Kompetenzen zur situationsangemessenen Handlungsplanung und zur Reflexion der Handlungsfolgen verfügen. Für die Vorbereitung auf die mündliche Prüfung ist den zu prüfenden Personen eine angemessene Zeit einzuräumen. In der Vorbereitungszeit, die unter Aufsicht erfolgt, können, je nach pädagogischem Prüfungskonzept der mündlichen Prüfungen an der Berufsfachschule für Pflege, folgende abschließend aufgelistete Hilfsmittel zugelassen werden:

- Literatur zu Konzepten und Klassifikationen der Pflegediagnostik und zum Stellen von Pflegediagnosen (z.B. NANDA-I)
- Literatur zu Konzepten und Klassifikationen von theoriegeleiteten Pflegeinterventionen und Pflegeergebnisses (z.B. NIC, NOC)
- Pschyrembel
- Rote Liste

Praktische Prüfungen:

In der Zeit nach Ausgabe der praktischen Prüfungsaufgabe und zur Ausarbeitung der Pflegeplanung sind folgende abschließend aufgelistete Hilfsmittel zulässig:

- Literatur zu Konzepten und Klassifikationen der Pflegediagnostik und zum Stellen von Pflegediagnosen (z.B. NANDA-I)
- Literatur zu Konzepten und Klassifikationen von theoriegeleiteten Pflegeinterventionen und Pflegeergebnisses (z.B. NIC, NOC)
- Pschyrembel
- Rote Liste
- Intranet der Praxiseinrichtung

10. Zeitplan praktische Prüfungen

Zeit		Inhalt
240 Minuten	Ausgabe der Prüfungsaufgabe und Vorbereitung	Ausgabe der Prüfungsaufgabe. Prüfling beschäftigt sich mit der Prüfungsaufgabe und führt ein Pflegeassessment bei den mind. zwei zu pflegenden Menschen, von denen einer einen erhöhten Bedarf aufweist, durch. (unbeaufsichtigter Teil, vier Zeitstunden, Prüfling hat eine/n Ansprechpartner*in). Oben abschließend aufgelistete Hilfsmittel zulässig.
120 Minuten	Vorbereitungsteil	Erstellung von mind. zwei Pflegeplanungen, von denen eine einen erhöhten Bedarf aufweist (beaufsichtigter Vorbereitungsteil (!)) in einem zur Verfügung stehendem, geeignetem Raum. Erstellung der PP unter Aufsicht in der Praxis ODER in der Schule.
1 Werktag	Unterbrechung	Die praktische Prüfung kann durch eine organisatorische Pause von maximal einem Werktag (ohne Feiertag bzw. Wochenendtag) unterbrochen werden.
20 Minuten	Max. 240 Min.	Fallvorstellung
120-200 Minuten		Durchführung
20 Minuten		Reflexionsgespräch
		Die Fallvorstellung erfolgt von beiden pflegebedürftigen Menschen. Die Berufsfachschule für Pflege entscheidet, welche Methoden der professionellen Fallbesprechung genutzt werden. Sie kann in Form eines Übergabegesprächs flankiert werden.
		Es sind direkte sowie indirekte Pflegemaßnahmen im Prüfungssetting des Vertiefungseinsatzes möglich und erwünscht. Die Kompetenzbereiche I bis V der Anlage 2 sind zu berücksichtigen. Im Interesse der zu prüfenden Person und zur Gewährleistung der Chancengleichheit im Prüfungsverfahren soll die Durchführung mindestens 120 und maximal 200 Minuten je nach Pflegesetting und Praxisort betragen.
		In dem an die Durchführung anschließenden 20-minütigem Reflexionsgespräch erläutert und begründet der Prüfling die geplante und durchgeführte pflegerische Versorgung. Bei dem Reflexionsgespräch ist darauf zu achten, dass die Nachfragen der prüfenden Personen nicht zur Situation einer weiteren mündlichen Prüfung führen.

11. Rücktritt von der Prüfung

Nach § 20 Abs. 2 PflAPrV gilt die Prüfung als nicht begonnen, wenn die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Rücktritt genehmigt. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Bei Krankheit ist grundsätzlich die Vorlage eines amtsärztlichen Attests zu verlangen.

Vor dem Hintergrund der Gesetzesbegründung sowie dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einzelfall entscheiden, welches Attest verlangt wird. Im Rahmen der Entscheidung über einen Rücktritt hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Rücktrittsgründe einschließlich eventuell vorzulegender amtsärztlicher Atteste sorgfältig zu prüfen. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob es sich um einen wiederholenden Rücktritt handelt. In Einzelfällen kann das amtsärztliche Attest in Rücksprache mit der betroffenen Berufsfachschule für Pflege vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als unbedingt notwendig betrachtet werden und muss daher von der rücktrittsstellenden Person vorgelegt werden.

12. Praxiseinsätze bei Wiederholung eines Schuljahres

Nach § 1 Abs. 2 PflAPrV umfasst die praktische Ausbildung einen Umfang von 2 500 Stunden gemäß der in Anlage 7 vorgesehenen Stundenverteilung. Die Pflegeschule trägt nach § 10 Abs. 1 PflBG die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung. Daher entscheidet die Pflegeschule im Wiederholungsjahr in Rücksprache mit dem Auszubildenden und dem praktischen Träger, ob es sinnvoll ist, die Pflichteinsätze in den Einsatzstellen zu wiederholen oder der Einsatz im Wiederholungsjahr beim Ausbildungsträger absolviert wird.

Schulrechtlich ist es möglich, Noten auch beim Ausbildungsträger einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen

Sonja Stopp
Ministerialrätin